

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 27. November

1998

Inhalt

	Seite:		Seite:
Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung	173	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 1999	194
Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung	178	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle 1.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter	197
Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung	181	Umgliederungsurkunde betr. die Evangelisch- Lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Minden und die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin	197
Kirchliches Arbeitsrecht	183	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	197
Arbeitsplatzsicherungsordnung Rheinland- Westfalen-Lippe	183	Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchen- kreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	197
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter	185	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum	198
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT- Anwendungsordnung und des BAT-KF (Berichtigung)	186	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Heepen, Kirchen- kreis Bielefeld	198
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	186	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen	198
Achte Verordnung zur Änderung der Verord- nung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	186	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Süd, Kirchenkreis Herne	199
Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	187	Bekanntmachung über den Verlust eines Normal- siegels und eines Kleinsiegels der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchen- kreis Hattingen-Witten	199
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	190	Persönliche und andere Nachrichten	199
Verordnung über den automatisierten Daten- austausch	193	Neu erschienene Bücher und Schriften	202
Anerkennung der veränderten Ausbildung am Seminar für Gemeindepädagogik MBK in Bad Salzuflen nach der VSBMO	194		

Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II – ThPrOII)

Vom 22. Oktober 1998

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes (PFAusbG) der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1990 (KABl. S. 204) – AGPFAusbG – hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling seine theologische Bildung

ergänzt und vertieft hat und seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche bewähren kann.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung des gemäß § 2 AGPFAusbG gebildeten Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen worden ist und minde-

stens sieben Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsamtes sind nicht öffentlich.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(2) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt die oder der Präses. Mit der Vertretung im Vorsitz kann sie oder er ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes beauftragen. Sie oder er setzt Zeit und Ort der Sitzungen der Prüfungskommissionen sowie der Prüfungsvorgänge fest.

(3) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung. Vor der Zulassung wird das Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt hergestellt.

(2) Die Entscheidung kann aus erheblichen Gründen abgeändert werden.

(3) Gegen die Nichtzulassung zu einer Prüfung kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. Für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang beim Landeskirchenamt maßgeblich.

Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht ab, so steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Die Entscheidung der Kirchenleitung über die Beschwerde ist endgültig. Für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang bei der Kirchenleitung maßgeblich.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (12/11/10 Punkte):
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (3/2/1 Punkte):
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwen-

digen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (0 Punkte):

eine den Anforderungen in keiner Weise entsprechende Leistung.

(2) Zur Gesamtbewertung der Prüfung wird der rechnerische Durchschnitt der Benotungen aller Einzelleistungen (Punktwerte) auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung festgestellt. Dabei zählen alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen jeweils einfach.

Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,00 – 12,50 = sehr gut

12,49 – 9,50 = gut

9,49 – 6,50 = befriedigend

6,49 – 4,00 = ausreichend

§ 6 Durchführung der Prüfung

(1) Das Thema des Predigt- und Gottesdienstentwurfs sowie den Gesprächsanlaß für das Seelsorgeverbotim bestimmt das Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen die oder der Vorsitzende. Das Thema des Unterrichtsentwurfes wird von der Gemeindementorin oder dem Gemeindementor in Abstimmung mit dem Prüfling festgelegt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes angezeigt.

(2) Die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission unabhängig voneinander begutachtet. Stimmen deren Beurteilungen um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. Stimmen die Beurteilungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Beurteilungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.

(3) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüferinnen oder Fachprüfer abgenommen werden. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistung enthalten.

§ 7 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen mitgeteilt.

(2) Die Bewertung der Einzelleistungen und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung werden unmittelbar nach der Feststellung durch die Prüfungskommission verkündet und

dem Prüfling alsbald mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Die Zustellung erfolgt in der Regel durch Aushändigung am Prüfungstag.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Durchschnittspunktzahl sowie die Benotung und die Punktzahl der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen. Es wird von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben. Die Urkunde ist mit dem Siegel der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Datum, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist, zu versehen.

§ 8

Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(2) Über die Anrechnung bereits erbrachter, mindestens mit ausreichend bewerteter Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Personen, deren Zulassung zum nächsten Prüfungstermin rechtlich möglich ist, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Prüflinge ihr Einverständnis erteilt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer muß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich beantragt werden.

(3) Eine Zuhörerin oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(4) Mitglieder des Prüfungsamtes können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an der Prüfung teilnehmen, ohne Prüferin oder Prüfer zu sein.

§ 10

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Bei Erkrankung während der schriftlichen Hausarbeiten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen. Das gleiche gilt, wenn aus anderen schwerwiegenden Gründen, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind, eine schriftliche Hausarbeit nicht termingerecht eingereicht werden

kann. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende anordnen, daß die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

(3) Kann ein Prüfling wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des Prüfungstermins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.

(4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Der Prüfling hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(5) Gibt ein Prüfling eine schriftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgestellt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfling aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhält.

§ 11

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind.

§ 12

Beschwerdeweg

(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann der Prüfling im Wege der Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuß des Prüfungsamtes geltend machen.

(2) Der Beschwerdeausschuß wird von der Kirchenleitung für jeweils vier Jahre berufen. Er besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- b) zwei nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGPfAusbG beauftragten Mitgliedern des Prüfungsamtes,
- c) den für das Prüfungsamt zuständigen Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

Der Beschwerdeausschuß wird bei Bedarf unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vor der Entscheidung sind der Prüfling und die beteiligten Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu hören.

(3) Die Beschwerde ist fristgerecht schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einlegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.

Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes eingelegt werden. Für die Wahrung dieser Frist kommt es auf den Zugang bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes an.

(4) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Gründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, daß der Prüfling in seinen Rechten verletzt wurde.

Bewertungen werden insbesondere daraufhin überprüft, ob die Prüferinnen oder Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(5) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes ihr dadurch abhelfen, daß sie oder er die Wiederholung des davon betroffenen Prüfungsvorgangs anordnet.

Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, so legt sie oder er diese dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Ist die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes sie durch Bescheid zurückweisen.

Der Prüfling kann gegen die Zurückweisung innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung weitere Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß einlegen, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben. Hierauf ist in dem Bescheid der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

(7) Hält der Beschwerdeausschuß die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung und, wenn es erforderlich ist, das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, daß bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung von diesem Prüfling zu wiederholen sind und daß die Wiederholung durch andere Fachprüferinnen oder Fachprüfer stattzufinden hat.

§ 13

Anrufung der Verwaltungskammer

(1) Gibt der Beschwerdeausschuß der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats

nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

(2) Das Prüfungsamt wird vor der Verwaltungskammer durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsamtes vertreten.

Sie oder er kann ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes mit der Vertretung beauftragen.

(3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsleistungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu richten.

§ 15

Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind als vorgezogene Leistungen im Verlaufe des Vorbereitungsdienstes zu den im Ausbildungsplan festgelegten Zeiten anzufertigen.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche von Westfalen angehört, den notwendigen Teil des Vorbereitungsdienstes ordnungsgemäß abgeleistet hat und erwarten läßt, daß er für den öffentlichen Dienst am Wort geeignet ist.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Anfertigung der Darstellung eines Praxisprojekts zu einem selbst gewählten Thema. Das Thema ist in den ersten Monaten des Vorbereitungsdienstes mit der Gemeindementorin oder dem Gemeindementor abzustimmen und der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes anzuzeigen. Der Umfang der Darstellung darf 20 Seiten (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen) nicht überschreiten. Über die Anerkennung der Darstellung des Praxisprojekts entscheidet das Landeskirchenamt. Für die Anfertigung der Darstellung des Praxisprojekts wird eine Woche Dienstbefreiung gewährt.

§ 17**Meldung**

- (1) Die Meldung zur Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung zum Frühjahrstermin muß bis zum 10. Juli des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 10. Januar des Jahres beim Landeskirchenamt eingehen.
- (2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a) handschriftliche Ergänzung des Lebenslaufes;
 - b) ausführlicher Bericht über den Vorbereitungsdienst;
 - c) eine während des Vorbereitungsdienstes gehaltene Predigt eigener Wahl (ohne Vorarbeiten) auf die in der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach „Gottesdienst und Verkündigung“ Bezug genommen werden kann;
 - d) ein Entwurf einer während des Vorbereitungsdienstes gehaltenen Unterrichtsstunde (auf Wunsch des Prüflings) auf den in der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach „Pädagogik“ Bezug genommen werden kann.

§ 18**Prüfungsteile**

Die Zweite Theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 19**Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einem Seelsorgeverbatim,
2. einem Unterrichtsentwurf,
3. einem Predigt- und Gottesdienstentwurf.

§ 20**Anfertigung der Hausarbeiten**

Für die Anfertigung des Seelsorgeverbatims, des Predigt- und Gottesdienstentwurfes sowie des Unterrichtsentwurfs stehen je sieben Tage zur Verfügung.

Für die vorgeschriebenen Anfertigungszeiten wird Dienstbefreiung erteilt.

§ 21**Seelsorgeverbatim**

- (1) Das Seelsorgeverbatim ist ein verschlüsseltes Protokoll eines tatsächlich geführten Gespräches nebst Analyse und Auswertung.
- (2) Die Darstellung sollte nach einer Einführung das Gesprächsprotokoll in anonymisierter Form, die Angaben zum Motiv für die Auswahl des Gesprächs, eine Analyse des Gesprächs, Angaben zum Seelsorgeverständnis sowie eine Reflexion des Gesprächsverlaufs beinhalten.
- (3) Das Prüfungsamt gibt als Thema für das Seelsorgeverbatim Gesprächsanlässe vor.
- (4) Der Umfang der Darstellung darf 20 Seiten (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen oder sonstiger Anlagen) nicht überschreiten.

§ 22**Unterrichtsentwurf**

- (1) Der Unterrichtsentwurf umfaßt die Beschreibung der Unterrichtssituation, die theologische Reflexion des thematischen Aspekts sowie die didaktischen Konsequenzen sowohl im Blick auf die Unterrichtseinheit als auch auf die Unterrichtsstunde.
- (2) Der Unterricht ist sogleich nach der Ausarbeitung des Entwurfs in Gegenwart der Gemeindementorin oder des Gemeindementors in einer Katechumenen- oder Konfirmandenklasse zu halten.
Die Gemeindementorin oder der Gemeindementor und der Prüfling reichen unabhängig voneinander dem Landeskirchenamt ihre Stellungnahme zum Verlauf der gehaltenen Unterrichtsstunde ein.
Beide Stellungnahmen werden bei der Beurteilung des Unterrichtsentwurfs berücksichtigt.
- (3) Der Unterrichtsentwurf soll den Umfang von 20 Seiten (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

§ 23**Predigt- und Gottesdienstentwurf**

- (1) Der Predigt- und Gottesdienstentwurf ist unter Einschluß der entsprechenden Vorarbeiten schriftlich darzustellen. Diese müssen eine kurze wissenschaftliche Exegese, eine homiletische Erschließung des Textes, eine Erschließung der Hörsituation, Erwägungen verschiedener Möglichkeiten zur Vergegenwärtigung des Textes sowie Überlegungen zum Aufbau und zur Gedankenführung der Predigt enthalten. Die Darstellung hat ferner einen Überblick über den liturgischen Ablauf, in dem die Predigt gehalten werden soll, zu enthalten. Die Darstellung schließt mit einer wörtlich ausgearbeiteten Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich zu machen ist.
- (2) Die Predigt ist sogleich nach ihrer Ausarbeitung in einem öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart der Gemeindementorin oder des Gemeindementors zu halten.
Die Gemeindementorin oder der Gemeindementor reicht dem Landeskirchenamt eine Stellungnahme zu dem gehaltenen Gottesdienst ein.
Die Stellungnahme wird bei der Beurteilung berücksichtigt.
Unabhängig davon kann der Prüfling nach der gehaltenen Predigt dem Landeskirchenamt eine eigene Stellungnahme zum Verlauf des Gottesdienstes einreichen. Diese wird den Beurteilern zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Predigt- und Gottesdienstentwurf mit Vorarbeiten soll den Umfang von 20 Seiten (einschließlich Anmerkungen) nicht überschreiten.

§ 24**Mündliche Prüfung**

- (1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:
 1. Biblisch-systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,

2. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte,
3. Seelsorge und Beratung,
4. Pädagogik,
5. Gottesdienst und Verkündigung,
6. Ökumene, Weltmission, Konfessionskunde,
7. Diakonie und soziale Verantwortung,
8. Gemeindeaufbau,
9. Kirchenrecht.

(2) Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen. Für die Gespräche kann der Prüfling einen Schwerpunkt angeben, mit dem er sich während des Vikariats in besonderer Weise beschäftigt hat. Das Schwerpunktthema mit dem dazugehörigen Grundwissen in dem jeweiligen Fach ist Prüfungsgegenstand. Die Spezialgebiete müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit Themenstellungen der schriftlichen Prüfungsteile überschneiden. In einem oder mehreren Fächern kann das Thema des Praxisobjekts den Schwerpunkt der Prüfung bilden.

(3) Die Prüfung in den in Absatz 1 Ziff. 1–5 genannten Fächern dauert 20 Minuten, in allen anderen Fächern 15 Minuten.

Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

(4) Die Prüfungsgespräche sollen praxis- und erfahrungsbezogen ausgerichtet sein und die theologische Argumentationsfähigkeit erkennen lassen. Die übergreifenden Aspekte des Vorbereitungsdienstes (Wissenschaftliche Theologie, Spiritualität, Ökumene, Geschlechterdifferenz, Kommunikation und Kooperation) sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 25

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Bewertungen fest. Die Ergebnisse der mündlichen Einzelprüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüferinnen oder Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt.

Aufgrund aller Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.

(2) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären. Das Gesamtergebnis kann lauten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen entsprechen insgesamt den Anforderungen **n i c h t**, wenn mehr als zwei Einzelleistungen mit weniger als vier Punkten bewertet wurden oder der rechnerische Durchschnitt der Benotungen aller Einzelleistungen (Punktwerte) auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung nicht mindestens 4,00 ergibt.

(4) Die Leistungen entsprechen ferner **n i c h t** den Anforderungen, wenn nicht für jede nicht mit mindestens vier Punkten bewertete Einzelleistung

ein Ausgleich durch eine mit mindestens sieben Punkten bewertete Einzelleistung vorhanden ist.

(5) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dadurch nicht ausreichende Einzelleistungen gemäß Absatz 4 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Einzelleistungen umfassen.

Wird nicht in jeder Einzelleistung der Nachprüfung mindestens eine Bewertung von vier Punkten erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(6) Schließen bereits die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Bestehen der Prüfung aus, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten den Bewertungen entsprechend fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 26

Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt im Benehmen mit dem Prüfungsamt Stoffpläne für die mündlichen Prüfungen und Richtlinien für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeiten.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

(2) Sie findet erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 1. September 1998 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

Bielefeld, den 26. 10. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich

Az.: 36014/IV/98/C 3–03/01

Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 22. Oktober 1998

Aufgrund von § 26 der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung II – ThPrO II) vom 22. Oktober 1998 werden folgende Ausführungsbestimmungen (Stoffpläne) erlassen:

I. Stoffpläne für die Zweite Theologische Prüfung

1. Biblisch-systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns

1.1 Grundkenntnisse

Grundfragen alt- und neutestamentlicher Theologie

Grundfragen Systematischer Theologie (Dogmatik und Ethik)

Grundfragen gegenwärtigen kirchlichen Handelns

1.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein: Das Verhältnis von Kirche und Staat; Das Amt der Kirche und das Priestertum aller Gläubigen; Die Heiligung des Sonntags; Schöpfung und Gentechnologie; Erwachsenen- und Kindertaufe; Menschenwürde in der Mediengesellschaft; Frauenbilder – Männerbilder – Gottesbilder; Vielfalt der Lebensformen – auf dem Hintergrund der biblisch-systematischen Diskussion; Arbeit und Arbeitslosigkeit; Segen; Euthanasie und Sterbehilfe; Umgang mit Fremden; Kirche im religiösen Pluralismus usw.

2. Westfälische Kirchengeschichte und kirchliche Zeitgeschichte

2.1 Grundkenntnisse

Überblick über die westfälische Kirchengeschichte seit dem 19. Jahrhundert

Grundzüge der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert

Überblick über die unterschiedliche Entwicklung der Evangelischen Kirche in West- und Ostdeutschland nach 1945

2.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein: Geschichte der Vikariatsgemeinde oder der Region; Kirchliche Denkschriften: Intention, Verbindlichkeit, öffentliche Wirkung (an einem Beispiel); Kirchenkampf am Heimatort, in der Heimatregion oder am Vikariatsort; Die Kirchentage als religiös-gesellschaftliche Zeitaussagen; Die westfälische Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus; Die Rolle von Frauen in der Bekennenden Kirche; Kirchliche Nachkriegsgeschichte am Heimatort oder in der Heimatregion; Geschichte der Frauenordination in Westfalen usw.

3. Seelsorge und Beratung

3.1 Grundkenntnisse

Grundfragen der Lehre von der Seelsorge und Kenntnis einer Seelsorgekonzeption

Theorien des seelsorgerlichen Gesprächs

Das Verhältnis von Seelsorge und Humanwissenschaften

3.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein: Seelsorge bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Bestattung); Seelsorge und Beratung für bestimmte Altersgruppen; Gesetz und Evangelium in der Seelsorge; Hausbesuche; Seelsorge und Beratung in besonderen Krisensituationen; Seelsorge und Beratung in frauenspezifischen Krisensituationen; Seelsorge und Psychotherapie; Telefonseelsorge; Rechtfertigung und An-

nahme in der Seelsorge; Notfallseelsorge; Rollenverhalten in helfenden Berufen usw.

4. Pädagogik

4.1 Grundkenntnisse in den Bereichen Allgemeine Pädagogik, Religionspädagogik, Konfirmandenarbeit, Gemeindepädagogik sowie Schul- und Bildungswesen

Im Bereich Allgemeine Pädagogik: Grundwissen im Bereich Bildung und Erziehung, Didaktikmodelle, Grundkenntnisse der Kindheits- und Jugendforschung.

Im Bereich Religionspädagogik: Grundfragen religiöser Sozialisation und Erziehung; Überblick über religionspädagogische Konzeptionen seit 1945; Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen; Didaktische und methodische Grundfragen des Religionsunterrichts; Mediendidaktische Aspekte.

Im Bereich Konfirmandenarbeit: Die Jugend und Religion – Kirche; Die Lebensphase und die Lebenswelten von Konfirmandinnen und Konfirmanden; Konfirmation; Überblick über Konzeptionen der Konfirmandenarbeit in den letzten Jahrzehnten; Ordnung und Lehrplan für die Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen; Didaktische und methodische Grundfragen der Konfirmandenarbeit.

Im Bereich Gemeindepädagogik: Lebensgeschichte und Religion; Elementarerziehung; Gegenwärtige Ansätze kirchlicher Jugendarbeit; Rahmenbedingungen und Intentionen evangelischer Erwachsenenbildung;

Im Bereich Schul- und Bildungswesen: Aufbau und Funktion des Schulwesens; Struktur und Aufgabe öffentlicher Erwachsenenbildung; Bildungspolitische Grundfragen; Grundzüge des Verhältnisses von Kirche bzw. Gemeinde und Schule/Bildung.

4.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein:

- im Bereich Allgemeine Pädagogik: Kenntnis und Beurteilung einer exemplarischen Pädagogin oder eines exemplarischen Pädagogen; Koedukative und geschlechtsspezifische Pädagogik; Grundzüge der Reformpädagogik usw.
- im Bereich Religionspädagogik: Die Konfessionalität des Religionsunterrichts; Interreligiöses Lernen; Religionsunterricht und Praktische Philosophie; Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit; Inhalte des Religionsunterrichts; Medien und religiöse Erziehung; Frauen in der religiösen Sozialisation usw.
- im Bereich Konfirmandenarbeit: Die Konfirmation als theologisches und volkswirtschaftliches Problem; Konfirmanden- und Jugendarbeit; Die Konfirmandinnen und Konfirmanden und der Gottesdienst; Alternative Organisationsformen der Konfirmandenarbeit; Konfirmandenelternarbeit; Mädchen im Konfirmandenunterricht usw.

- im Bereich Gemeindepädagogik: Evangelische Kindergartenarbeit; Neuere Ansätze der Taufunterweisung; Familie und Kirche; Bibelkreise in der Gemeinde; Erwachsenenbildung als Sprachschule der Freiheit; Parteiliche Mädchenarbeit; Arbeit mit Gruppen in der Gemeinde usw.

5. Gottesdienst und Verkündigung

5.1 Grundkenntnisse

Theologie und Praxis des Gottesdienstes
 Grundfragen der Homiletik und Kenntnis einer homiletischen Konzeption
 Grundfragen der Liturgik und Kenntnis der Agende(n)
 Theorie und Praxis des Kindergottesdienstes
 Theorie und Praxis der Amtshandlungen
 Das Evangelische Gesangbuch

5.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein: Predigt an kirchlichen Festtagen; Das Kirchenjahr; Ritual und Symbol im Gottesdienst; Kirchenmusik und Gottesdienst; Ökumenische Impulse zur Belebung der Gottesdienstpraxis; Jugendgottesdienst; Gerechte Sprache im Gottesdienst; Beteiligung der Gemeinde an der Gottesdienstgestaltung; Ökumenische Gottesdienste; Familiengottesdienst usw.

6. Ökumene, Weltmission und Konfessionskunde

6.1 Grundkenntnisse

Überblick über die Geschichte der ökumenischen Bewegung
 Grundkenntnisse zur aktuellen ökumenischen Diskussion
 Die Mission als Auftrag der Kirche
 Grundkenntnisse zum Verhältnis zwischen evangelischer und römisch-katholischer Kirche
 Grundkenntnisse zum Verhältnis zwischen evangelischer Kirche und anderen Konfessionen
 Grundkenntnisse über Sekten und Sondergemeinschaften

6.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein:
 Gemeinsame Verantwortung der Kirchen für die Welt (Ökumenisches Teilen, Kirchlicher Entwicklungsdienst, „Brot für die Welt“, Eine-Welt-Handel usw.);
 Ökumenische Organisationen und Vereinigungen (ÖRK, Allianzbewegung, Konferenz europäischer Kirchen, Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen);
 Praktische Kampagnenarbeit (z. B. Entschuldigungskampagne, Erhalt des Regenwaldes, Kinderprostitution);
 Ökumenische Einzelthemen (Der Lima-Prozeß, Der konziliare Prozeß, Die Ökumenische Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“, Lehrverurteilungen – Kirchentrennend?, Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre);

Die Vereinte Evangelische Mission als Modell für Partnerschaft in der Mission; Reflexion von Erfahrungen aus einem Praktikum in einer Partnerkirche; Ökumenische Gottesdienste und Bibelwochen; Weltgebetstag der Frauen; Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Blick auf einzelne Freikirchen (z. B. Methodisten, Baptisten, Mennoniten); Vereinbarungen zur Kirchengemeinschaft (Leuenberger Konkordie, UCC); Kritische Wertung einzelner Sekten (z. B. Zeugen Jehovas, Neuapostolische Kirche, Mormonen) usw.

7. Diakonie und soziale Verantwortung

7.1 Grundkenntnisse

Biblische Grundlagen der Diakonie
 Überblick über die Geschichte der Diakonie (unter Einschluß der westfälischen Diakonie)
 Theologische Grundfragen heutigen diakonischen und politischen Handelns
 Strukturen und Arbeitsfelder heutiger Diakonie
 Diakonie und gesellschaftspolitische Verantwortung im Sozialstaat

7.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein: Einzelne Arbeitsfelder heutiger Diakonie; Diakonie und Ökonomie; Geschichte, Struktur und Arbeitsweise von einzelnen diakonischen Einrichtungen; Bedeutende Gestalten aus der Geschichte der Diakonie; Diakonisches Handeln und Verkündigung; Ökumenische Diakonie; usw.

8. Gemeindeaufbau

8.1 Grundkenntnisse

Gesellschaftliche und kirchliche Rahmenbedingungen des Gemeindeaufbaus
 Überblick über die aktuelle Gemeindeaufbau-Diskussion
 Grundfragen von Gemeindeleitung
 Gemeindliche und übergemeindliche Öffentlichkeitsarbeit

8.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein: Leitungs- und Kommunikationsstile (ggf. unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten); eine Konzeption des Gemeindeaufbaus; Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden; Planungsstrategien für den Gemeindeaufbau; Gestaltung und Funktion von Gemeindebriefen; Funktion einzelner Bereiche der Gemeindefürsorge für den Gemeindeaufbau (z. B. Gottesdienst, Frauenarbeit, Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit, Kindergarten, Erwachsenenbildung) usw.

9. Kirchenrecht

9.1 Grundkenntnisse

Grundlagen und Aufgaben des Kirchenrechts
 Grundzüge des kirchlichen Verfassungsrechts wie Kirchenordnung, Aufgaben und Struktur der Leitungsorgane

Rechtsverhältnisse in der Kirchengemeinde (Aufgaben und Leitung des Presbyteriums usw.)
Auftrag, Aufbau und Praxis der kirchlichen Verwaltung

Kirchliches Dienstrecht im Überblick

Staatskirchenrecht im Gegenwartsbezug

Grundzüge des Kirchensteuerrechts und des Finanzausgleichs

9.2 Spezialkenntnisse

Themenbereiche können z. B. sein: Einzelheiten des Dienstrechts, Grundzüge des Arbeitsrechts, Vermögens- und Finanzverwaltung, Haushalts- und Rechnungswesen, Datenschutz, Meldewesen usw.

II. Schlußbestimmungen

1. Diese Stoffpläne treten am 1. November 1998 in Kraft.
2. Sie finden erstmalig Anwendung auf die Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 1998 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

Bielefeld, den 26. 10. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich

Az.: 36014/V/98/C 3-03/01

Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 22. Oktober 1998

Aufgrund von § 26 der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theol. Prüfungsordnung II – ThPrO II) vom 22. Oktober 1998 werden folgende Ausführungsbestimmungen (Richtlinien) erlassen:

I. Zur Aufgabenstellung

1. Erarbeitung eines Praxisprojektes

Eine vom Landeskirchenamt anerkannte Darstellung eines Praxisprojekts zu einem selbst gewählten Thema ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung.

- 1.1 Die Vikarinnen und Vikare haben 1½ Jahre Zeit, ein eigenes Praxisprojekt zu entwickeln und durchzuführen. Im Gespräch mit der Gemeindementorin oder dem Gemeindementor wählen sie ein geeignetes Projekt aus und teilen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres die Thematik mit.
- 1.2 Das Projekt muß in einem klaren Zusammenhang zur Gemeindesituation stehen und einen deutlichen Öffentlichkeitsbezug aufweisen. Die Thematik muß einem der zentralen Bereiche kirchlicher Arbeit zuzuordnen sein, wie sie sich z. B. in den übergreifenden Aspekten des

Vorbereitungsdienstes (vgl. Richtlinien III., 1–5) oder in den inhaltlichen Schwerpunkten der einzelnen Phasen des Vorbereitungsdienstes (vgl. Richtlinien IV., 2–6) zeigen. Denkbare Projekte könnten z. B. sein: Vorbereitung und Durchführung einer Freizeit für eine bestimmte Zielgruppe; Planung und Durchführung einer Bibelwoche oder eines Bibeltages; Erarbeitung und Präsentation einer Ausstellung; Vorbereitung und Durchführung eines Seminars mit besonderer Thematik; Planung und Durchführung einer bestimmten Aktion, eines Gemeindefestes o. ä.; Organisation einer Friedenswoche usw.

- 1.3 Die praktische Durchführung des Projektes erfolgt in der Regel im Laufe des dritten Ausbildungshalbjahres. Die zusammenfassende schriftliche Darstellung wird am Ende des dritten Ausbildungshalbjahres vor der Phase „Kybernetik“ angefertigt. Dafür werden sieben Tage Dienstbefreiung gewährt.

- 1.4 Die schriftliche Darstellung soll den Charakter einer kurzen Bündelung tragen (Umfang höchstens 20 Seiten einschließlich Anmerkungen und Dokumentation). Dabei sind z. B. folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Vorstellung und Begründung der Projektidee, kurze Beschreibung des Projektzieles
- b) Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Projekt und Gemeindesituation
- c) Praktisch-theologische Begründung und Einordnung des Projektes
- d) Erstellung einer Planskizze zum Projekt (tabellarisch) – mit pädagogischen Erklärungen
- e) Bericht über den konkreten Ablauf des Projektes
- f) Kritische Auswertung des Projektes und Beschreibung der Lernerfahrung.

Die Darstellung kann durch Anmerkungen und durch eine Dokumentation mit wichtigen Projektmaterialien (z. B. Einladungsschreiben, Programme, Fotos, Zeitungsartikel usw.) ergänzt werden.

- 1.5 Die Darstellung wird zum laut Ausbildungsplan vorgegebenen Zeitpunkt zur Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung zur Zweiten Theologischen Prüfung beim Landeskirchenamt eingereicht.

2. Seelsorgeverbatim

Ziel der schriftlichen Hausarbeit im Fach Seelsorge ist es, daß die Vikarin oder der Vikar ein Beispiel aus ihrer oder seiner seelsorglichen Praxis während der Ausbildungsphase Seelsorge darstellt, analysiert und reflektiert.

Die Arbeit wird im Anschluß an die Ausbildungsphase „Seelsorge“ angefertigt. Dafür wird eine Woche Dienstbefreiung gewährt. Der Umfang beträgt höchstens 20 Seiten (einschließlich Dokumentation, Anmerkungen und sonstiger Anlagen).

- Bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung der Arbeit sollten folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:
- 2.1 Kurze Einführung zum Gegenstand, zum Aufbau und zu den Zielen der Arbeit
 - 2.2 Gesprächsprotokoll in anonymisierter Form (mit verbalem Gesprächsverlauf, nonverbalen Wahrnehmungen und Angaben zu Person, Situation, Dauer des Gesprächs und andere Rahmenbedingungen)
 - 2.3 Angaben zum Motiv für die Auswahl dieses Gesprächs. Leitendes Interesse der Vikarin oder des Vikars
 - 2.4 Analyse des Gesprächs
 - a) Gliederung des Gesprächsverlaufs (möglicherweise Stellung des Gesprächs innerhalb einer Reihe von Gesprächen)
 - b) Angesprochene Themen, Motive, Informationen auf der Sachebene
 - c) Ebene der Person der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners: Gefühle, Konflikte, Glaubenseinstellungen, Bedürfnisse und Wünsche, Beziehungen
 - d) Ebene der Person der Seelsorgerin oder des Seelsorgers: eigene Rolle, Gefühle, Widerstände, seelsorgliche Grundhaltung
 - e) Beschreibung der seelsorglichen Beziehung, des Kommunikations- und Interaktionsprozesses
 - 2.5 Angaben zum Seelsorgeverständnis
 - a) Darstellung des eigenen Seelsorgeverständnisses
 - b) Kriterien, die sich daraus für die Bewertung des Seelsorgegesprächs ergeben
 - 2.6 Reflexion des Gesprächsverlaufs
 - a) Wie konnte das eigene Seelsorgeverständnis in dem Gespräch umgesetzt werden?
 - b) Was ist offengeblieben oder nicht gelungen?
 - c) Welche Konsequenzen ergeben sich für eine mögliche Gesprächsfortsetzung?
- 3. Unterrichtsentwurf unter Berücksichtigung der praktischen Erprobung**
- Als schriftliche Hausarbeit im Fach Pädagogik fertigt die Vikarin oder der Vikar im Anschluß an die Ausbildungsphase „Pädagogik“ einen Unterrichtsentwurf zu einer Unterrichtsstunde in der Konfirmandenarbeit an. Dafür wird eine Woche Dienstbefreiung gewährt. Der Umfang beträgt höchstens 20 Seiten (einschließlich Anmerkungen).
- Die Unterrichtsplanung kann mit der Besinnung über die Unterrichtssituation oder mit der theologischen Reflexion beginnen. Als konkreter Inhalt ist vom Unterrichtenden ein Beispiel aus der Bibel oder der Wirkungsgeschichte des christlichen Glaubens oder der Gegenwart zu wählen.
- Die schriftliche Ausarbeitung muß folgende Elemente enthalten:
- 3.1 Beschreibung der Unterrichtssituation.

Die Ausarbeitung soll den unterrichtlichen Rahmen, die Unterrichtsgruppe und bisherige Erfahrungen der bzw. des Unterrichtenden mit der Unterrichtsgruppe berücksichtigen. Dabei müssen insbesondere jene Faktoren Beachtung finden, die Konsequenzen für die Unterrichtsplanung haben.
 - 3.2 Theologische Reflexion des thematischen Aspekts.

Die Ausarbeitung beachtet besonders jene Fragestellungen, die Bedeutung für die unterrichtliche Gestaltung gewinnen. Sie berücksichtigt auch Beziehungen des vorgegebenen thematischen Aspekts zum Themenbereich, dem er entnommen ist, und zu dem Beispiel, das die oder der Unterrichtende gewählt hat.
 - 3.3 Didaktische Konsequenzen.

Die Ausarbeitung verknüpft die Einsichten aus den vorangehenden Arbeitsschritten. Sie führt zu begründeten Entscheidungen für den Unterricht. Dabei muß der Zusammenhang der Einzelstunde mit der Unterrichtseinheit deutlich werden. In die didaktischen Überlegungen fließt die Auseinandersetzung mit dem in Geltung befindlichen Lehrplan ein. Folgende Elemente sind besonders zu beachten:

 - 3.3.1 Im Blick auf die Unterrichtseinheit:
 - a) Gegenwärtige und zukünftige Bedeutung des thematischen Aspekts für ein verantwortliches Christsein der Konfirmandinnen und Konfirmanden im persönlichen Leben in Kirche und Gesellschaft
 - b) Konzentration des thematischen Aspekts auf exemplarische Inhalte
 - c) Formulierung der Lehrabsichten der oder des Unterrichtenden
 - d) Skizzierung der Unterrichtseinheit mit Angaben über ihren Aufbau, Themen und Ziele der Stunden
 - 3.3.2 Im Blick auf die Unterrichtsstunde:
 - a) Entfaltung des gewählten Beispiels im Blick auf die Unterrichtsgruppe
 - b) Begründung der ausgewählten Medien, Methoden und Sozialformen sowie ihrer Abfolge und Zuordnung
 - c) Formulierung des Lernziels
 - d) Schematische Skizze der Unterrichtsstunde mit Lernschritten und ihrer ungefähren Dauer, geplantem Verhalten der oder des Unterrichtenden und vermutetem Verhalten der Konfirmandinnen und der Konfirmanden (Impulse, Arbeitsaufträge usw.)
 - e) Texte, Bilder, Zeichnungen, Tabellen und Übersichten, die in der Unterrichtsstunde Verwendung finden, sollen der Arbeit beigefügt werden.

4. Predigt- und Gottesdienstentwurf

Der Predigt- und Gottesdienstentwurf wird im Anschluß an die Ausbildungsphase „Gottesdienst und Verkündigung“ angefertigt. Dafür wird eine Woche Dienstbefreiung gewährt. Der Umfang beträgt höchstens 20 Seiten (einschließlich Anmerkungen).

Bei der Abfassung des Predigt- und Gottesdienstentwurfes sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- 4.1 Homiletische Vorarbeiten, durch die der theologisch verantwortete Weg zur Predigt im Gottesdienst einsehbar gemacht wird. Die Wahl der homiletischen Methode ist frei; sie muß begründet werden. Folgende Arbeitsschritte (in austauschbarer Reihenfolge) müssen enthalten sein:
- a) Eine knappe wissenschaftliche Exegese, die die Aussage des Textes in seinem Kontext herausarbeitet und seine Intentionen zusammenfaßt
 - b) Eine homiletische Erschließung des Textes, die seine Aussagen systematisch-theologisch reflektiert, in eine Begegnung der Textaussagen mit den für die Gemeinde relevanten Problemen einmündet und nach dem Zusammenhang mit den Bekenntnissen und den gegenwärtigen Lebensäußerungen der Kirche fragt. Die daraus erwachsene Intention für die Predigt ist herauszuarbeiten
 - c) Eine Erschließung der Hörersituation innerhalb der Gegebenheiten der Gemeinde (Gemeindestruktur, Zusammensetzung der Gottesdienstgemeinde, unterschiedliche Zielgruppen, spirituelle Prägungen etc.)
 - d) Eine Erwägung verschiedener Möglichkeiten, den Text zu vergegenwärtigen. Die im Blick auf die Predigt gefällten Entscheidungen sind zu begründen
 - e) Überlegungen zu Aufbau und Gedankenführung der Predigt (dialogischer Charakter, Gliederung, Übersichtlichkeit, Anschaulichkeit, Behaltbarkeit etc.)

4.2 Ein Überblick über den liturgischen Ablauf des Gottesdienstes, in dem die Predigt gehalten werden soll (agendarischer Zusammenhang, Bedeutung des Kirchenjahres, Bezug zu Lesungen und Gebeten, Auswahl der Lieder)

4.3 Eine wörtlich ausgearbeitete Predigt, deren Aufbau durch Abschnitte kenntlich gemacht werden soll.

II. Zur schriftlichen Form

1. Die Prüfungsarbeiten müssen auf mit Seitenzahlen versehenen weißen DIN-A4-Blättern in Maschinenschrift geschrieben sein. Je Seite sind 40 Zeilen mit im Schnitt je maximal 60 Zeichen (einschl. Leerzeichen) zugelassen. Der freie Rand links soll 7 cm betragen.
2. Die vorgeschriebene Seitenzahl ist zu beachten. Über die vorgeschriebene Seitenzahl hinausgehende Arbeiten können zurückgewiesen werden. Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o.ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.
3. Jeder Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut vorzuheften:
„Ich versichere, daß ich diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und die benutzte Literatur vollständig angegeben habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht.“

III. Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten am 1. November 1998 in Kraft.
2. Sie finden erstmalig auf die Vikarinnen und Vikare Anwendung, die am 1. September 1998 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

Bielefeld, den 26. 10. 1998

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Friedrich
Az.: 36014/VI/98/C 3-03/01

Landeskirchenamt

Az.: 48230/98/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.
Arbeitsplatzsicherungsordnung
Rheinland-Westfalen-Lippe

Vom 19. August 1998

Grundsatz

Mit Rücksicht auf die durch die Finanzkrise in Kirche und Diakonie bedingte Notwendigkeit zu Einsparungen, verbunden mit der Feststellung, daß betriebsbedingte Kündigungen für viele

Kirchliches Arbeitsrecht

Bielefeld, den 2. 11. 1998

Betroffene angesichts der Arbeitsmarktlage zur Langzeitarbeitslosigkeit führen, hat die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission zur Ermöglichung der Verhinderung von Kündigungen die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1**Dienstvereinbarung zur Arbeitsplatzsicherung**

Zur Abwehr betriebsbedingter Kündigungen infolge einer festgestellten wirtschaftlichen Notlage

kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Dienststelle im Sinne des § 3 MVG durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, daß die Personalkosten verringert werden durch folgende vorübergehende Maßnahmen:

a) Absenkung der Zuwendung

aa) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993,

bb) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993,

cc) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993,

um bis zu 50 % der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge

bei entsprechendem Freizeitausgleich

oder

b) Minderung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um bis zu 1,5 Stunden bei gleichzeitiger Kürzung der Bezüge gemäß § 34 BAT-KF.

Die Möglichkeit der Kürzung von Arbeitszeiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch einzelvertragliche Regelung bleibt unberührt.

§ 2

Voraussetzungen einer Dienstvereinbarung nach § 1

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Notlage der Dienststelle darlegt; eine wirtschaftliche Notlage der Einrichtung ist dann anzunehmen, wenn die Dienststelle oder ein wirtschaftlich selbständiger Teil der Dienststelle nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den zustehenden Kirchensteuern oder laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen, und wenn dieses durch die Wirtschaftsprüfung, die regelmäßig die Einrichtung prüft, oder durch eine Wirtschaftsprüfung, auf die sich Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung geeinigt haben bzw. durch den für die Dienststelle zuständigen Rechnungsprüfer festgestellt worden ist. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluß der Dienstvereinbarung unter Zugrundelegung eines Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung gibt.

Über die Absicht, eine Dienstvereinbarung abzuschließen, sind die in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Vereinigungen der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die zuständige Landeskirche bzw. das zuständige landeskirchliche Diakonische Werk zu unterrichten.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung bzw. zur Minderung der Wochenarbeitszeit führen,

2. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Leitung und Mitarbeitervertretung, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird,

3. die Laufzeit der vorübergehenden Absenkung der Zuwendung bzw. der Minderung der Arbeitszeit und die Feststellung, daß nach Ende der Laufzeit die Bezüge wieder zu zahlen sind bzw. die Arbeitszeiten wieder auf den Stundensatz anzuheben sind, die den allgemeinen Arbeitsrechtsregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission entsprechen.

(3) Der Ausschuß nach Absatz 2 Nr. 2 kann zu den Sitzungen sachkundige Personen nach § 25 MVG hinzuziehen. Er hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Absenkung der Zuwendung bzw. die Minderung der Arbeitszeit in der festgelegten Höhe notwendig bleibt; insbesondere überprüft er die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze.

§ 3

Kündigungsschutz

Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ist eine betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigung unzulässig.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

§ 4

Beteiligung der ARK

Die Dienstvereinbarung bedarf der Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 2 eingehalten sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 19. August 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Drees

II.
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des Dienstrechts der kirchlichen
Angestellten,
Arbeiterinnen und Arbeiter

Vom 23. September 1998

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung
und des BAT-KF

(1) Die Ordnung zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Zahl „73.“ durch die Zahl „74.“ und das Datum „17. Juli 1996“ durch das Datum „5. Mai 1998“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 4 (zu § 3) wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „In Buchstabe d“ durch die Worte „In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
3. In § 2 Nr. 9a (zu § 15) wird der Buchstabe g gestrichen.
4. In § 2 Nr. 21a (zu § 39) wird im Wortlaut des § 39 der Absatz 1 Satz 4 gestrichen.

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Angestellte,

 - aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten oder
 - bb) für Eingliederungszuschüsse nach „§ 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“
 - b) In Buchstabe n werden die Worte „oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.
 - c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe n wird gestrichen.
2. Die Protokollnotiz zu § 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:
Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt z. B. den Verwaltungs-/Betriebsbereich in dem Gebäude/Gebäudeteil, in dem der Angestellte arbeitet.“
3. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Kassen- oder“ gestrichen.
4. § 39 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

5. In § 52 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

6. In § 53 Abs. 4 werden nach dem Wort „unkündbar“ das Komma und die Worte „wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt“ gestrichen.
7. In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.
8. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „der §§ 8, 9 SGB VII“ ersetzt.
9. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
10. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2a werden nach den Worten „im Rahmen“ die Worte „der Qualitätssicherung oder“ eingefügt.

§ 2

Änderung der MTArb-Anwendungsordnung
und des MTArb-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Zahl „1.“ durch die Zahl „2.“ und das Datum „17. Juli 1996“ durch das Datum „5. Mai 1998“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 5 (zu § 3) wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Worte „In Buchstabe d“ durch die Worte „In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.
 - b) Buchstabe d wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
3. In § 2 Nr. 14 (zu § 15) wird Buchstabe f gestrichen.
- (2) Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTArb-KF:
 1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Arbeiter,

 - aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG oder nach einem entsprechenden

öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verichten oder

- bb) für Eingliederungszuschüsse nach „§ 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“
- b) In Buchstabe m werden die Worte „oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.
- c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe m wird gestrichen.
2. Die Protokollnotiz zu § 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Protokollnotiz zu Absatz 7:
Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt z. B. den Verwaltungs-/Betriebsbereich in dem Gebäude/Gebäudeteil, in dem der Arbeiter arbeitet.“
3. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85% des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1.“
4. § 33 wird wie folgt geändert:
a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- c) In der Überschrift und im Wortlaut der Protokollnotiz zum bisherigen Absatz 5 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. In § 36 Satz 2 wird das Wort „Reisekostenschädigung“ durch die Worte „die Entschädigung“ ersetzt.
6. In § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.
7. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 66 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Abweichend davon treten § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 1 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 am 1. November 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 23. September 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Drees

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(Berichtigung)

In § 3 der die Hausmeister betreffenden Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF vom 10. Juni 1998 (KABl. 1998 S. 127) ist zutreffendes Inkrafttretensdatum der **1. August 1998**.

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 10. 1998
Az.: 35068/98/B 9-23

Nachstehend geben wir die achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 3. September 1998 und die fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 3. September 1998 sowie den Runderlaß des Finanzministeriums vom 19. August 1998 mit Hinweisen zum zahnärztlichen Gebührenrecht mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

I.

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

Vom 3. September 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 371), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV.NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1995 (GV.NW. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Satz 1 gilt auch für Bedienstete, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, es sei denn, die Bediensteten sind im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt.

b) Absätze 2 und 2a erhalten folgende Fassung:

(2) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen oder sich an Stelle einer möglichen Sach- oder Dienstleistung eine Barleistung gewähren lassen, sind nicht beihilfefähig. Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme derjenigen für Brillen, der Mehrkosten für Zahnfüllungen, implantologische Leistungen einschließlich der Suprakonstruktion sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen (§ 28 Abs. 2 SGB V) beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den dem Grunde nach zustehenden Zuschuß gekürzt. Aufwendungen für Reparatur und Aufarbeitung von Brillen sind nicht beihilfefähig.

(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bedienstete, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind. Bei Bediensteten, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind und denen nach § 257 SGB V ein Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder deren Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird, sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als sie über die dem Grunde nach zustehenden Leistungen der privaten Krankenversicherung hinausgehen. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als dem Grunde nach zustehende Leistung im Sinne des Satzes 2. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuß im Zeitpunkt der Antragstellung.

c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt nicht für Bedienstete, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 und Abs. 2 SGB V versicherungsfrei sind.

2. In § 4 wird der Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 7 BBesG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 40 Abs. 6 BBesG)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1998 entstanden sind. Für Bedienstete, die am 30. September 1998 in einer privaten

Krankenversicherung versichert sind und keinen Zuschuß nach § 257 SGB V erhalten, oder die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist § 1 Abs. 2a BVOAng in der ab 1. Oktober 1998 geltenden Fassung erst auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 entstehen.

Düsseldorf, den 3. September 1998

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 550.

II.

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 3. September 1998

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1997 (GV. NW. S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Klammerzitat „(40 Abs. 7 BBesG)“ durch das Klammerzitat „(§ 40 Abs. 6 BBesG)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Ortszuschlag“ wird jeweils durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der die Originalbelege“ durch die Worte „der zuerst die Originalbelege“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Untersuchungen“ die Worte „sowie nach Vollendung des zehnten Lebensjahres für eine Untersuchung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden hinter den Worten „§ 32 Abs. 2,“ die Worte „§ 33 Abs. 2,“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und denen dem Grunde nach kein Beitragszuschuß nach § 257 SGB V zusteht, sofern nicht nach § 224 SGB V Beitragsfreiheit besteht,

- bb) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sofern ihnen zu dieser Versicherung dem Grunde nach ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI zusteht oder der Beitrag auf Grund des § 207a SGB III übernommen werden kann;
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ ersetzt.
- c) Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 und Satz 3 Buchstabe e werden gestrichen.
- d) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage zu Absatz 1 Nr. 1 Satz 5), Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur, Masseur und medizinischen Bademeister oder Physiotherapeuten durchgeführt werden.
- e) Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:
Kosten für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig; Kosten für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien beihilfefähig.
- bb) In Satz 9 werden hinter dem Wort „werden“ die Worte „oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen“ eingefügt.
- f) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) a) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.
b) Aufwendungen für Zahnersatz (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht für Beamte, die unmittelbar vor ihrer Ernennung mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt oder berücksichtigungsfähige Person bei einem Beihilfeberechtigten waren, für Anwärter, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eintreten, oder wenn die Leistungen nach Satz 1 auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Einkommen sind die monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und variable Bezügebestandteile), das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben den Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7, 9 und 11 für höchstens drei Wochen beihilfefähig, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; Voraussetzung ist, daß die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vorher anerkannt hat, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur nach § 7 mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist. Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden
1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
 2. wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

- Die Anerkennung gilt nur, wenn mit der Behandlung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird. Ist die Beihilfefähigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig; Entsprechendes gilt in den Fällen des Satzes 4.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 47 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 RGS. NW. S. 7)“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums, höchstens jedoch
- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a bis zu zweihundert Deutsche Mark, sofern es sich nicht um eine Anschlußheilbehandlung handelt, und
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b bis zu einhundert Deutsche Mark täglich beihilfefähig.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ und das Wort „dreißig“ durch das Wort „dreiundzwanzig“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
Die Anerkennung gilt nur, wenn die Heilkur innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides angetreten worden ist.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5, 6 und 8 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
11. In „ 11 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 werden jeweils die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „ihnen“ die Worte „dem Grunde nach“ eingefügt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle unter Beifügung der Originalbelege vorzulegen; dies gilt nicht in den in Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Fällen der Zuschußgewährung und in den Fällen, in denen Versicherungsleistungen einzeln nachzuweisen sind.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; die Antragsfrist beginnt für den Fall
1. der Zuschußgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einer Heilkur mit dem Tage der Beendigung der Heilkur,
 2. der Beihilfe für die häusliche Pflege (§ 5 Abs. 4) mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde,
 3. der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt,
 4. der Zuschußgewährung in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) mit dem Todestag.
- Zu verspätet geltend gemachten Aufwendungen darf eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn das Versäumnis entschuldbar ist. Arztrechnungen und Zahnarztrechnungen sollen die Diagnose sowie Stempel und Unterschrift des Ausstellers enthalten.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „zehn Monaten“ ersetzt.
14. In § 14 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird hinter dem Wort „Rechnungen“ das Wort „zuerst“ eingefügt.
15. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
16. In der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 werden die Worte „Anlage (zu § 4 Nr. 1 Satz 5)“ durch die Worte „Anlage (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5)“ ersetzt.

Artikel II

(1) Artikel I tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. September 1998 entstanden sind.

(2) Bei zahnärztlichen Behandlungen nach Artikel I Nr. 4 Buchstabe f, mit denen vor dem 1. Oktober 1998 begonnen wurde, sind die Aufwendun-

gen nach den bisherigen Vorschriften beihilfefähig. Artikel I Nr. 6 Buchstabe a und c sowie Nr. 7 sind nicht auf Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1998 als beihilfefähig anerkannt wurden.

Düsseldorf, den 3. September 1998

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schleußer

– GV. NW. 1998 S. 550.

III. Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministeriums v. 19. 8. 1998 –
B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4 –

I.

Nach § 88 des Landesbeamtengesetzes i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO) sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Die Angemessenheit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen beurteilt sich grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750). Damit setzt die Beihilfefähigkeit voraus, daß der Zahnarzt die Rechnungsbeträge bei zutreffender Auslegung der Gebührenordnung zu Recht in Rechnung gestellt hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. 5. 1996 – 2 C 10.95 –, NJW 1996, S. 3094) sind die Beihilfefestsetzungsstellen zur Überprüfung der zahnärztlichen Gebührenrechnungen im Hinblick auf die beihilferechtliche Vorschrift der Angemessenheit verpflichtet. Eventuelle Zweifel sind anhand der Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zu beurteilen. Dabei kann generell davon ausgegangen werden, daß die Gebührenvorschriften eindeutig sind und sowohl von den Beihilfestellen als auch von den Gerichten ohne weiteres eindeutig ausgelegt werden können. Lediglich dann, wenn objektive Unklarheiten bzw. objektiv zweifelhafte Gebührenvorschriften Anlaß zu ernsthaft widerstrebenden Meinungen über die Berechtigung von Gebührenansätzen geben, muß der Dienstherr vor Entstehung der Aufwendungen seine Rechtsauffassung (generell oder im Einzelfall) deutlich klarstellen, wenn er die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen ausschließen will. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung gebe ich zur GOZ folgende Hinweise:

1 Der Zahnarzt darf Vergütungen nur für solche Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche

Versorgung erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ). Soweit er darüber hinaus Leistungen berechnet, die er auf Verlangen des Patienten erbracht hat (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 GOZ), sind diese in der Rechnung kenntlich zu machen (§ 10 Abs. 3 letzter Satz GOZ).

2 Die Vereinbarung einer von der Gebührenordnung abweichenden Höhe der Vergütung (Abdingung) ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 GOZ zulässig. Auch wenn eine gebührenrechtlich zulässige Abdingung vorliegt, können Gebühren grundsätzlich nur bis zum 2,3fachen Gebührensatz (sog. Schwellenwert) beihilferechtlich als angemessen angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes – ggf. bis zum Höchstsatz (3,5facher Gebührensatz) – ist nach der gegebenen Begründung gerechtfertigt.

3 Nach § 4 Abs. 3 GOZ sind mit den Gebühren die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten abgegolten, sofern im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Nicht berechnungsfähig sind somit u. a. Kosten für Anästhetika, Nahtmaterial, Kunststoffe für nicht im Labor hergestellte provisorische Kronen, Einmalartikel, Bohrer, Wurzelkanalinstrumente usw.

Die Berechnung der Auslagen für zahntechnische Leistungen (§ 9 GOZ) bleibt unberührt.

4 Überschreiten des Schwellenwertes

4.1 Nach § 5 GOZ bemißt sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührensatzes. Ein Überschreiten des in § 5 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz GOZ vorgesehenen 2,3fachen Gebührensatzes (sog. Schwellenwert) ist gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz GOZ nur zulässig, wenn der Rechnungsaussteller dargelegt hat, daß Besonderheiten der in § 5 Abs. 2 Satz 1 GOZ angegebenen Bemessungskriterien die Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen. Aus der Begründung der Überschreitung muß ersichtlich sein, daß die Leistung aufgrund der tatsächlichen Umstände vom Typischen und Durchschnittlichen erheblich abweicht. Dazu reicht im allgemeinen eine stichwortartige Kurzbegründung aus, wenn in ihr die „Besonderheiten“ bei der Erbringung der einzelnen Leistung substantiiert angesprochen sind.

Besonderheiten der Bemessungskriterien können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen besonderen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (wie z. B. bei Nummer 605 GOZ).

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. 2. 1994 – 2 C 10.92 – (NJW 1994, S. 3023) hat die Überschreitung „den Charakter einer Ausnahme“ Gebühren bis zum Schwellenwert sind danach nicht nur für einfache oder höchstens durchschnittlich schwierige und aufwendige Behandlungsfälle, sondern für die große Mehrzahl aller Behandlungsfälle zur Verfügung gestellt und decken in diesem Rahmen auch die Mehrzahl der schwierigeren und aufwendigeren Behandlungsfälle ab. Das OLG Köln hat im Urteil vom 21. 8. 1996 – 5 U 196/95 – (VersR 1997 S. 1362) festgestellt und mit Urteil vom 16. 6. 1997 – 5 U 35/97 – bestätigt, daß die Bemessung der Gebühr nach dem 2,3fachen Bemessungssatz (Regelhöchstssatz) bereits einen über dem Durchschnitt liegenden Schwierigkeitsgrad der Behandlung oder einen über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand voraussetzt.

- 4.2 Das Überschreiten der Schwellenwerte rechtfertigen hinsichtlich der unter Nummer 4.1 aufgeführten Bemessungskriterien grundsätzlich nur solche Besonderheiten, die in der Person des Patienten liegen (patientenbezogene Bemessungskriterien). Besonderheiten im Bereich des Zahnarztes, z. B. seine besondere Qualifikation, der Einsatz eines besonders teuren Gerätes bei der Leistungserbringung oder besondere Verfahrenstechniken (z. B. Säure-Ätz-Technik, Cerec-Verfahren, Kompositfüllungen) scheiden als Gründe zur Rechtfertigung einer Überschreitung des Schwellenwertes grundsätzlich aus. Es muß dargelegt werden, daß gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten – abweichend von der großen Mehrzahl der Patienten – außergewöhnliche Besonderheiten aufgetreten sind. Aus der Begründung muß erkennbar sein, aus welchem Grund eine besondere, atypische Behandlung erforderlich war und worin diese bestand. Die bloße Angabe „besonders schwierig“ oder „besonders zeitaufwendig“ reicht nicht aus.
- 4.3 Besonderheiten der patientenbezogenen Bemessungskriterien rechtfertigen im übrigen die Überschreitung des Schwellenwertes jeweils nur bei Leistungen, mit denen sie im Zusammenhang stehen (leistungsbezogene Begründung). Als leistungsbezogene Begründung kann u. U. auch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles angesehen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOZ).
- 4.4 Eine Verblendkrone wird gebührenrechtlich vom Begriff der Vollkrone (Nummern 220, 221, 500 und 501 GOZ) erfaßt. Die laborseitige Ausführung einer Krone (einschließlich Metallkeramik) hat keinen Einfluß auf die Gebühr für die zahnärztliche Leistung. Die Verblendung einer Krone kann daher ein
- Überschreiten des Schwellenwertes nicht rechtfertigen.
- 4.5 Die Begründung für die Überschreitung des Schwellenwertes ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ auf Verlangen der Patienten näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie unter Darlegung der Zweifel den Beihilfeberechtigten bitten, die Begründung durch den Zahnarzt erläutern zu lassen. Diese Erläuterung ist für den Rechnungsaussteller eine unentgeltlich zu erbringende Nebenleistung aus dem Behandlungsvertrag. Allgemein gehaltene Bemerkungen ohne konkreten Bezug auf die einzelne Leistung genügen dieser Erläuterungspflicht nicht. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, so kann das Gutachten eines Amts- oder Vertrauenszahnarztes eingeholt werden.
- 5 Aus § 6 Abs. 1 GOZ ergibt sich kein „Wahlrecht“ des Zahnarztes, seine Leistungen entweder nach der GOZ oder nach der GOÄ zu berechnen. Er darf aus den beiden Gebührenordnungen nur diejenige Gebühr berechnen, die in ihrer Leistungsbeschreibung der erbrachten Leistung entspricht. Falls für die erbrachte Leistung sowohl eine Gebühr in der GOZ als auch in der GOÄ enthalten ist, muß der Zahnarzt die Leistung nach der GOZ berechnen, weil sich gem. § 1 GOZ die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte nach der GOZ bestimmen und nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 1992 – IV ZR 213/91 (NJW 1992, S. 2360) grundsätzlich davon auszugehen ist, daß das Gebührenverzeichnis zur GOZ die vergütungsauslösenden zahnärztlichen Leistungen vollständig beschreibt.
- 6 Nach § 6 Abs. 2 GOZ können selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten der GOZ auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden. Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer zahnärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung. Dies gilt auch für Leistungen, die lediglich eine besondere Ausführung einer nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten Leistung darstellen (§ 4 Abs. 2 GOZ), z. B. die „professionelle Zahnreinigung“ (Nummer 405 GOZ) oder die Kompositfüllung (Nummern 205, 207, 209 u. 211 GOZ).
- 7 Gebührenverzeichnis (Anlage der GOZ)
- 7.1 Die Leistungsbeschreibung der Nummer 9 GOZ enthält keine Abrechnungsfestlegung nach Zahngebieten; die Leistung umfaßt als typische Zielleistung alle notwendigen Maßnahmen zur Schmerzausschaltung im Zahnbereich, der von der Betäubung erreicht wird.

- Dazu gehört auch die Wiederholung der Anästhesie, wenn die Wirkung der Infiltrationsanästhesie im Verlauf der Behandlung nachläßt. Nummer 9 GOZ kann grundsätzlich nicht je Einstichstelle und nicht erneut für die nachgebende Anästhesie berechnet werden.
- 7.2 Zum Leistungsinhalt der Nummern 205, 207, 209 und 211 GOZ gehört auch die Kompositfüllung.
- 7.3 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten sind nach Nummer 203 GOZ je Sitzung nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig, auch wenn mehrere Arten von „besonderen Maßnahmen“ durchgeführt wurden.
- Neben kieferorthopädischen Leistungen nach den Nummern 610 bis 613 GOZ für die Eingliederung oder Entfernung von Brackets oder Bändern kann die Nummer 203 GOZ nicht berechnet werden, da vom Leistungsinhalt dieser Gebührennummer nur Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten erfaßt werden.
- 7.4 Bei Inlays ist die temporäre Versorgung der Kavität zwischen Präparieren der Kavität und Eingliedern der endgültigen Einlagefüllung Bestandteil der Leistungen nach den Nummern 215 bis 217 GOZ. Daneben können Gebühren nach den Nummern 227, 228 oder 202 GOZ nicht berechnet werden (Urteil des BGH vom 13. 5. 1992 – IV ZR 213/91).
- 7.5 Die Nummern 218 und 219 GOZ stehen nur für Aufbaufüllungen an Zähnen zur Verfügung, die abschließend mit einer Krone versorgt werden; sie sind nicht nebeneinander für denselben Zahn und je Zahn nur einmal berechnungsfähig.
- 7.6 Nummer 241 GOZ kann für die Aufbereitung eines Wurzelkanals nicht mehrfach abgerechnet werden, auch wenn sich die Leistungserbringung über mehrere Sitzungen erstreckt hat.
- 7.7 Nummer 405 GOZ umfaßt auch die „professionelle Zahnreinigung“.
- 7.8 Für das Einbringen und Entfernen der Membran im Rahmen der gesteuerten Geweberegenerationsbehandlung (Guided Tissue Regeneration, GTR) kann die Nummer 413 GOZ analog als Komplexgebühr oder die Nummern 412 und 411 GOZ analog jeweils als gesonderte Gebühr für das Einbringen (Nummer 412) und Entfernen (Nummer 411) der Membran berechnet werden. Die notwendigen Kosten für die Membran sind gesondert berechenbar.
- 7.9 Neben der Nummer 504 GOZ ist Nummer 508 GOZ nicht berechenbar. Der Sekundärteil einer Teleskopkrone ist kein Verbindungselement im Sinne der Nummer 508 des Gebührenverzeichnisses.
- 7.10 Nach der Leistungsbeschreibung kann Nummer 507 GOZ nur für Brückenglieder oder Stege in Anspruch genommen werden, mit denen Kronen oder Einlagefüllungen (festsitzennder Zahnersatz) verbunden werden. Nummer 507 GOZ ist nicht zusätzlich berechenbar für zu überbrückende Spannen oder Freieinendsättel bei Teilprothesen nach Nummer 520 GOZ und Modellgußprothesen nach Nummer 521 GOZ.
- 7.11 Die Berechnung einer Gebühr nach Nummer 517 GOZ kann regelmäßig nur im Zusammenhang mit prothetischen Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses) in Betracht kommen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten qualifizierten Voraussetzungen vorliegen. Die Abformungen im Zusammenhang mit der Versorgung der Zähne mit Einlagefüllungen und Einzelkronen sind mit den Leistungen nach den Nummern 215 bis 217 und 200 bis 222 GOZ abgegolten (2. Abrechnungsbestimmung nach Nummer 222 GOZ).
- 7.12 Die Leistungen nach den Nummern 603 bis 608 GOZ umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Für einen Verlängerungszeitraum der ursprünglichen Kieferumformung kann regelmäßig pro Jahr der Weiterbehandlung ein Viertel der jeweils vollen Gebühr unter Berücksichtigung der Kriterien des § 5 Abs. 2 GOZ als angemessen angesehen werden (Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. 3. 1997 – 3 B 95.1895 –).
- 7.13 Die Berechnung der Nummer 619 GOZ kommt grundsätzlich nur bei einer kieferorthopädischen Behandlung in Betracht. Für notwendige Beratungen und Gespräche im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung stehen dem Zahnarzt gem. § 6 Abs. 1 GOZ die entsprechenden Gebühren nach der Gebührenordnung für Ärzte zur Verfügung.
- 7.14 Nach der Abrechnungsbestimmung hinter Nummer 709 GOZ sind die Leistungen nach den Nummern 708 und 709 GOZ nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Herstellung von endgültigem Zahnersatz berechnungsfähig; von einem zeitlichen Zusammenhang ist grundsätzlich auszugehen, wenn zwischen provisorischer Versorgung und Herstellung des endgültigen Zahnersatzes ein Zeitraum von weniger als drei Monaten liegt.
- 7.15 Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Nummern 215 bis 217), mit Kronen (Nummern 220 bis 222), mit Brücken (Nummern 500 bis 504) und mit Prothesen (Nummern 520 bis 523) umfassen nach den Abrechnungsbestimmungen hinter den Nummern 222, 504 und 523 GOZ auch die Relationsbestimmung bzw. die Bestimmung der Kieferrelation. Hierfür können daher grundsätzlich keine Gebühren aus Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) berechnet werden.
- 7.16 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses sind nur als solche im Rahmen einer funktionellen Gebißanalyse

berechnungsfähig. Eine Notwendigkeit für derartige Maßnahmen kann bei einer prothetischen Versorgung nur bei umfangreichen Gebißsanierungen anerkannt werden, d. h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die regelrechte Schlußbißlage durch Einbruch der vertikalen Stützzonen und/oder die Führung der seitlichen Unterkieferbewegungen nicht mehr sicher feststellbar sind. Im Interesse einer fachgerechten Befunderhebung des stomatognathen Systems ist in diesem Fall regelmäßig die Leistung nach Nummer 800 GOZ erforderlich.

- 7.17 Die Leistungen nach den Nummern 805 und 806 GOZ sind nicht nebeneinander und in einer Sitzung nur einmal (nicht je Registrierung) berechenbar.
- 7.18 Nummer 905 GOZ ist nicht im Rahmen der implantologischen/prothetischen **Primär**versorgung berechenbar. Die Berechnung der Nummer 905 GOZ kann im allgemeinen erst nach Ablauf einer längeren Zeit nach dem Einfügen des Zahnersatzes auf dem Implantat in Betracht kommen.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz und dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.

II.

Mein RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBI. NW. 203204) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1998 S. 1020.

Verordnung über den automatisierten Datenaustausch

Die Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch vom 5. Dezember 1997 ist durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz erlassen und im Amtsblatt der EKD bekannt gemacht worden.

Eine zentrale Stelle für den Empfang und die Weitergabe der Datensätze des zwischenkirchlichen Datenaustausches gemäß § 3 der Verordnung wird vom Landeskirchenamt innerhalb der Zeit von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung (1. März 1998) vorgenommen werden.

Wir geben nachstehend den Text der Verordnung bekannt.

Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch

Vom 5. Dezember 1997

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Zweck und Aufgabe

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, die für den automatisierten Datenaustausch zwischen den Gliedkirchen erforderlichen Rahmenbedingungen festzulegen.

(2) Der zwischenkirchliche Datenaustausch hat die Aufgabe, bei Wegzug eines Kirchenmitgliedes in den Bereich einer anderen Gliedkirche

1. die Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen, die nicht im Rahmen der Datenübermittlung durch die Meldebehörden übermittelt werden, von der bisher zuständigen kirchlichen Stelle an die künftige zuständige kirchliche Stelle zu übermitteln und
2. für den Fall, daß ein Kirchenmitglied seiner Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft nicht nachkommt, die künftig zuständige kirchliche Stelle in die Lage zu versetzen, die für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses erforderliche Datenerhebung vorzunehmen.

§ 2

ZWIKIDA – Datensatz

Der zwischenkirchliche Datenaustausch basiert auf dem für alle Gliedkirchen verbindlichen Datensatz. Dieser muß alle Daten aufnehmen können, die sich aus der „Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmende Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen“ in der jeweils gültigen Fassung ergeben, ausgenommen die dort aufgeführten Daten der Nummern 3,25 bis 3,27 des § 1 Abschnitt 3.

§ 3

ZWIKIDA – Zentralstellen

Die Gliedkirchen sind bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung verpflichtet, für ihren Bereich eine zentrale Stelle zu benennen, die den Empfang und die Weitergabe der Datensätze des zwischenkirchlichen Datenaustauschs im automatisierten Verfahren gewährleistet. Mehrere Gliedkirchen können sich einer zentralen Stelle bedienen.

§ 4

ZWIKIDA – Organisation

(1) Soweit die Gliedkirchen ein nach § 17 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft entwickeltes einheitliches Verfahren nicht nutzen, sind sie verpflichtet, die für den zwischenkirchlichen Datenaustausch festgelegten Bedingungen gegenüber den anderen Gliedkirchen zu gewährleisten.

(2) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland schafft in Abstimmung mit den Gliedkirchen die für den zwischenkirchlichen Datenaustausch erforderlichen organisatorischen und programmtechnischen Bedingungen. Es kann sich hierbei ganz oder auch für Teilbereiche anderer kirchlicher Stellen bedienen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende
Manfred Kock

**Anerkennung der veränderten
Ausbildung am Seminar für
Gemeindepädagogik MBK
in Bad Salzuflen nach der VSBMO**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 9. 1998
Az.: C 18-00/5

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 22. September 1998 beschlossen, die veränderte Ausbildung des MBK-Seminars für Gemeindepädagogik in Bad Salzuflen nach § 5 Absatz 1a, Absatz 2 und 3 sowie § 6 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) anzuerkennen und den Landeskirchen zur Anerkennung zu empfehlen.

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland im Jahr 1999**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 10. 1998
Az.: A 01-05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1999 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf seiten der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchliche Außenamt möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinweisen. Es hat erneut die Al-

tersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 1999 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland
Mitte Juni bis Ende August
Ebeltoft/Ostjütland
Mitte Juni bis Ende August
Hals/Nordjütland
Mitte Juni bis Ende August
Henne Strand/Vestjütland
Mitte Juni bis Ende August
Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Mitte Juni bis Ende August
Marielyst/Falster
Mitte Juni bis Ende August
Poulsker/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano
Mitte Juni bis Ende August
Hvide Sande/Nordjütland
Mitte Juni bis Ende August
Kongsmark/Romo
Mitte Juni bis Ende August

FRANKREICH

Anduze/Cevennen
Juli und August
Arcachon/Mimizan
Juli und August
Argeles/Collioure
Mitte Juli bis Ende August
Insel Oleron
Juli und August
La Grande Motte/Carmargue
Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc
Juli und August
Port Grimaud/Cote d'Azur
Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos
Mai bis September

ITALIEN

Bardolino und Campingplatz Lazise
Juni bis September
Bibione Pineda und Lido del Sole
Juni bis September
Brixen
Ostern, Juli bis September

Bruneck/Pustertal
Juli bis September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee
Juli bis September

Manerba/Gardasee
Juli bis September

Naturns und Schlanders/Südtirol
Ostern, Juli bis September

Sexten/Südtirol
Weihnachten, Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September

Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

LITAUEN

Nidden
Mitte Juni bis Mitte September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland
Juli und August

Cadzand/Zeeland
Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder nördl. Alkmaar
(Julianadorp)
Juli und August

Domburg und Oostkapelle/Walchern
Ostern, Juli und August

Renesse
Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und August

Insel Texel/Nordholland
Juli und August

Insel Vlieland/Friesland
Juli und August

Zoutelande/Walchern
Juli und August

Groet
Juli und August

POLEN

Gizycko/Masuren
Mai bis August

Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

UNGARN

Siofok-Balatonzsarzo
Juli und August

Keszthely-Balatonfüred
Juli und August

ÖSTERREICH

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in die
Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf
Juli und August
Neusiedl a. See und Gols
Juli und August

Kärnten

B Afritz/Feld a. See
Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
Juli oder August
Egg bei Villach
Juli und August
B Gmünd und Fischertratten
Juli oder August
B Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf
Juli und August
Krumpendorf und Pörschach
Juli und August
Maria Wörth
Mitte Juli bis Mitte September
Klopein
Juli und August
B Millstatt
Juli und August
B Obervellach
Juli und August
B Ossiach und Tschöran
Juli und August
B Techendorf
Juni bis September
B Velden und Moosburg
Juli und August
Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien
Juli und August
Mitterbach a. Erlaufsee
Juli oder August
B Region Semmering-Rax-Schneeberg
Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg
Juli und August
B Bad Hall
Juli oder August
B Gmunden
Juli und August
Mondsee und Unterach
Juli und August

B Scharnstein
Juli
St. Wolfgang mit Strobl
Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Fulpmes und Neustift
Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz
Juli und August
Jenbach und Umgebung
August
Kitzbühel
Mitte Februar bis Mitte März
und Mitte Juni bis Mitte September

B Kufstein
Juli und August
Landeck und St. Anton
Juli oder August
Mayrhofen und Fügen
Juli und August
Pertisau und Achenkirch
Weihnachten, Juli und August
Serfaus
Februar/März
Seefeld
Januar bis März und
Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben/Ötztal
August
B Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

B Bad Gastein
Mai bis September
Salzburg und Umgebung
Juli und August
Bad Hofgastein/Badgastein
Juli und August
B Golling und Hallein
August
Lofer
Juli und August
B Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau
Juli und August
Wagrein und Werfenweng
Juli oder August
Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

B Ramsau
Juli und August

Vorarlberg

B Bludenz
Juli und August
Bregenz
Juli und August
Feldkirch
Juli und August
Schruns
Juli und August

Langzeiturlauberseelsorge

Arco/Gardasee
April bis Oktober
Algarve
April bis Oktober
Mallorca
1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000
Gran Canaria-Nord
1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000
Rhodos
1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000
Teneriffa-Nörd
1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000
Bilbao (Gemeindedienst)
1. 9. 1999 bis 30. 6. 2000

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregion findet die Tagung in der Zeit vom 22. 3.–26. 3. 1999 statt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 1.120,00 DM für einen 28tägigen Dienst (bei kürzeren Einsätzen verringert sich die Pauschale) an allen Einsatzorten. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (siehe Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560,00 DM für einen 28tägigen Dienst gezahlt. Wir weisen die Beauftragten daraufhin, daß dieses Entgelt steuerpflichtig und von ihnen der Versteuerung zuzuführen ist.

Für Langzeiturlauberpfarrerinnen und -pfarrer gilt eine Sonderregelung. Für einen 4wöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 25. November 1993 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 errichtete Pfarrstelle 1.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle 1.1 der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter wird wieder deren 1. Pfarrstelle.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Oktober 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Damke
Az.: 42276/Höxter 1.2

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Zuordnung der Flurstücke 304, 1324 und 1284 der Gemarkung Minden, Flur 29, wird zwischen der Evangelisch-Lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Minden und der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden, Kirchenkreis Minden, neu festgesetzt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, die jetzt oder künftig auf dem in § 1 beschriebenen Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Juli 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Kaldewey
Az.: 30483/A 5-05 346

Urkunde

Die durch Urkunde vom 21. Juli 1998 von der Ev. Kirche von Westfalen vollzogene Veränderung der

Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden durch Eingliederung von Grundstücken aus der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlußprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 18. September 1998

Bezirksregierung Detmold

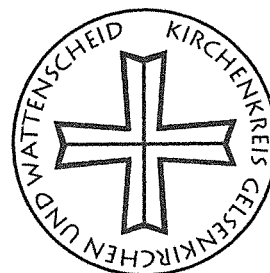
Im Auftrag
Stoll

– 48.4-8011 –

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 10. 1998
Az.: 42293/Gelsenkirchen und Wattenscheid I Beih.

Der frühere Kirchenkreis Gelsenkirchen, der mit Wirkung vom 1. September 1997 den Namen „Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“ trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

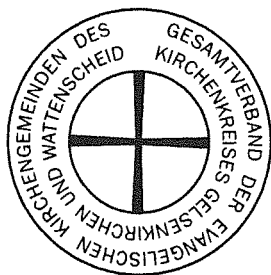
Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 10. 1998
Az.: 42293/Gelsenkirchen und Wattenscheid
Gesamtverband 9 S

Der frühere Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsen-

kirchen, der mit Wirkung vom 1. September 1997 den Namen „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid“ trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1998
Az.: 31427/Bochum-Hamme 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 23. September 1895 und der Königlichen Regierung in Arnberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 25. September 1895 mit Wirkung vom 1. Oktober 1895 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Hamme, die nach der Namensänderung durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 23. Dezember 1908 und der Königlichen Regierung in Arnberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 13. Januar 1909 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Hamme trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 10. 1998
Az.: 32089/Heepen 9 S

Die durch Gemeindeteilung zum 1. Januar 1962 entstandene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 10. 1998
Az.: 40123/Herdecke 9 S

Die 1826 durch Vereinigung der lutherischen und der reformierten Gemeinde zu Herdecke entstandene Evangelische Kirchengemeinde Herdecke führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Süd, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 10. 1998
Az.: 40634/Wanne-Süd 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 5. Mai 1915 und der Königlichen Regierung in Arnberg, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 7. Mai 1915 mit Wirkung vom 1. Juli 1915 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Süd führt nunmehr folgendes Siegel:



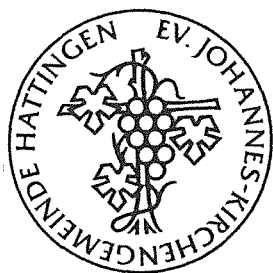
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Kleinsiegels der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 9. 1998
Az.: 43475/Hattingen Johannes 9 S

Die abgebildeten Siegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hattingen sind am 27./28. 6. 1998 entwendet worden.



Die abhandengekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in

der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1998** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Die josianische Reform und ihre theologische Bedeutung
- Ist die alttestamentliche Klage, speziell die Anklage Gottes, dem Christen der Gegenwart möglich?

Neues Testament

- Die lukanische Deutung der Apokalyptik nach Lk 21,5–36
- Die neutestamentlichen „Haustafeln“ und ihre exegetische Beurteilung im 20. Jahrhundert

Kirchengeschichte

- Kirche und Mönchtum bei Basilius von Cäsarea (auf dem Hintergrund der Entwicklung der Askese im vierten Jahrhundert)
- Calvins Weg zur Reformation

Systematische Theologie

- Gebot und Gesetz. Untersuchen Sie den Inhalt und die theologischen Voraussetzungen dieser Unterscheidung bei Paul Althaus und Karl Barth!
- Die Bewertung der Lebensgemeinschaften Unverheirateter in der jüngeren evangelischen Ethik

Praktische Theologie

- Die Predigt braucht einen Sitz im Leben. Analysieren und beurteilen Sie ausgewählte homiletische Impulse und Gegenstimmen zur Verortung der Predigt in der Lebenswirklichkeit der Hörer. Formulieren Sie Konsequenzen für die Erarbeitung der Predigt.
- „Wollt ihr in diesem Glauben bleiben und wachsen?“ Erörtern Sie das Für und Wider des Konfirmationsbekenntnisses und erarbeiten Sie eine begründete Stellungnahme.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1998** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- „... bis daß der Tod euch scheidet...“ – Seelsorge in Krisensituationen von Ehepaaren
- Jugendweihe – eine Alternative zur Konfirmation?
- Das sozial- und gesellschaftspolitische Handeln der Kirche nach 1945 – Darstellung und Beurteilung der Entwicklungen des sozialdiakonischen Handelns.

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

studt.theol.

Back, Annette
 Bockelmann,
 Friedhelm
 Böttcher, Birgit
 Fleischmann,
 Christoph
 Frank, Siegfried
 Garlichs, Margarete
 Gehrman, Lars
 Gostmann, Britta
 Haack, Brigitte
 Josefowitz, Andreas
 Kläs, Birgit
 Klusmann, Martin
 Krähhahn, Olaf
 Kreter, Marc
 Lohmann-Neef, Ute
 Lütze, Frank
 Neuhaus, Thilo
 Panthöfer, Silke
 Plümer, Barbara
 Reichold, Stephan
 Reinhardt, Lars
 Schäper, Olaf
 Schürholt, Kai
 Syring, Lars
 Washof, Wolfram
 Weber, Michael
 Woyke, Johannes
 Zachau, Elga
 Zeidler, Frank

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probendienst berufen sind:

Vikarin/Vikar

Becht, Clemens
 Becker, Bernd
 Bergmann, Tobias
 Beuermann, Marco
 Brings, Martin
 Butzke, Mike
 Chudaska, Andrea
 Deppermann, Andreas
 Eisemann, Joachim
 Fischer, Barbara
 Fischer, Christoph
 Friedrich, Meike
 Giesler, Jens
 Grote, Stefan
 Hawerkamp, Hartmut
 Holthoff, Monika
 Janus, Martin
 Krause, Michael
 Kükenshöner, Volker
 Latzel, Olaf
 Meyhoff, Britta
 Möllenhoff, Holger
 Nolte, Burkhardt
 Spornhauer, Dirk
 Schewe, Dr. Martin
 Schneider, Karsten
 Schuch, Rüdiger
 Schulze, Petra
 Steiner, Ralf
 Stork, Friedrich
 Uhte, Edith

Wehmeier, Edgar
 Weyer, Andreas
 Wortmann, Karin
 Zimmer, Christian

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Ditthardt, Marc
 Kämper, Klaus-Ulrich
 Müller, Andreas

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Dorothee Althoff-Köller am 23. August 1998 in Lippstadt;
 Pfarrer z. A. Thomas Damm am 16. August 1998 in Münster;
 Pfarrer z. A. Bernd Eimterbäumer am 23. August 1998 in Halle;
 Pfarrer z. A. Andreas Hahn am 16. August 1998 in Verl-Sürenheide;
 Pfarrerin z. A. Karin Hanke am 20. September 1998 in Werther;
 Pfarrer z. A. Christian Heine-Göttelmann am 23. August 1998 in Lippstadt;
 Pfarrer z. A. Andreas Knabe am 30. August 1998 in Möhnese-Körbecke;
 Pfarrerin z. A. Martina Korporal am 30. August 1998 in Ibbenbüren;
 Pfarrer z. A. Katja Okun am 27. September 1998 in Wehden;
 Pfarrer z. A. Claus-Jürgen Reihls am 20. September 1998 in Bad Sassendorf;
 Pfarrerin z. A. Antje Röckemann am 2. Oktober 1998 in Gelsenkirchen-Bismarck;
 Pfarrer z. A. Christoph Ruffer am 19. September 1998 in Münster;
 Pfarrer z. A. Martin Schreiber am 9. August 1998 in Freudenberg;
 Pfarrer z. A. David Stefanus du Toit am 6. September 1998 in Bielefeld;
 Pfarrer z. A. Martin Wedek am 9. August 1998 in Bielefeld;
 Pfarrer z. A. Matthias von Westerholt am 13. September 1998 in Bochum;
 Pfarrer z. A. Peter Zarmann am 20. September 1998 in Dülmen.

Bestätigt sind:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm vom 16. Juni 1998:
 Pfarrer Erhard Nierhaus, Ev. Kirchengemeinde Ahlen, zum Superintendenten;
 die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Unna vom 16. Juni 1998:
 Pfarrerin Ulrike Meyer, Kirchenkreis Unna, zur 2. Stellvertreterin der Assessorin;
 die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte vom 24. August 1998:
 Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann, Ev. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, zur Superintendentin.

Berufen sind:

Pfarrer Dietrich Biederbeck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sölde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Dr. Peter Böhlemann, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, zum Dozenten des in Gründung befindlichen Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Ulrich Breitling-van de Pol zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Senden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrerinnen Dörte Gerkan zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (Pfarrstelle 2.1), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerinnen Carola Große-Budde zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Thomas Hein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Harald Klöpffer in die 1. landeskirchliche Regionalpfarrstelle „Ostwestfalen“ des Gemeindedienstes für Weltmission, Ökumene und Weltverantwortung;

Pfarrer Wolfram Linnemann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Matthias Lohenner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brambauer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrerinnen Gudrun Mawick zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Erhard Nierhaus, Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm;

Pfarrerinnen Kerstin Othmer-Haake, Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik der EKvW, zur Dozentin des in Gründung befindlichen Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Jörg Uwe Pehle zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Michael Prien zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sassenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Dr. Hans-Günter Scheuer zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (2. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Rainer Schröder zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Norbert Stahl zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinden Dahlerbrück und Schalksmühle, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrerinnen Ortrud Wehde zur Pfarrerinnen des Kirchenkreises Bochum (6. Kreispfarrstelle).

Freigestellt worden ist:

Pfarrerinnen Birgit Möhrke-Schreiner, Ev. Kirchengemeinde Höxter (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Paderborn, infolge Berufung zur Geschäftsführerin des Ev. St.-Petri-Stiftes Höxter.

Entlassen worden sind:

Pfarrerinnen z. A. Anne-Beate Mayer-Thormälen, früher im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Iserlohn, wegen Übernahme eines Dienstes in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Johann-Friedrich Augner, Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 1998;

Superintendent Ernst-August Draheim, Superintendent des Kirchenkreises Hamm, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer Simon-Peter Gerlach, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. November 1998;

Pfarrer Wilfried Göke, Ev. Kirchengemeinde Ahlen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer Hartmut Grajetzky, Ev. Kirchengemeinde Harpen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. November 1998;

Pfarrer Hans-Dieter Hüttmann, Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Dezember 1998;

Pfarrer Manfred Kamecke, Ev. Kirchengemeinde Brackel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. November 1998;

Pfarrer Erhard Kayser, Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. November 1998;

Pfarrer Peter Lienenkämper, Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. November 1998;

Pfarrer Horst Lindenschmidt, Ev. Kirchengemeinde Weidenau (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer Karl-Heinz Müller, Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer Dr. Carl Peddinghaus, Ev. Kirchengemeinde Marl-Hamm (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer Walter Rattelsberger, Ev. Kirchengemeinde Schwerte (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Dezember 1998;

Pfarrer Gerhard Rethmeier, Ev. Kirchengemeinde Sölde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. November 1998;

Pfarrer Walter Rinke, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrerinnen Helma Sauer, Kirchenkreis Wittgenstein (2. Kreispfarrstelle), zum 1. November 1998;

Pfarrer Gerhard Schnarr, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. November 1998;

Pfarrer Hans-Joachim Schulze-Geißler, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. November 1998;

Pfarrer Siegfried Stetza, Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer Jürgen Thiemann, Ev. Kirchengemeinde Buschhütten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 1998;

Pfarrer Manfred Weber, Ev. Kirchengemeinde Rödgen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 1998;

Pfarrer Alfred Wessel, Ev. Kirchengemeinde Emsdetten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. November 1998.

Verstorben ist:

Pfarrer i. R. Paul-Gerhard van Spankeren, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Drewer-Nord, Kirchenkreis Recklinghausen, am 3. September 1998 im Alter von 71 Jahren.

Zu besetzen sind:

nachstehende Pfarrstellen, für die Bewerbungen an die jeweilige Superintendentin bzw. den jeweiligen Superintendenten zu richten sind:

5. Kreispfarrstelle Recklinghausen (Diakonisches Werk)
1. Pfarrstelle der Ev. Luth. Kirchengemeinde Blasheim, Kirchenkreis Lübbecke (Luthers Katechismus);
1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen (Heidelberger Katechismus);
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh (Luthers Katechismus).

Ferner ist zu besetzen:

Die Regionalpfarrstelle „Südliches Westfalen“ des Gemeindedienstes für Weltmission, Ökumene und Weltverantwortung. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, zu richten.

Ernannt sind:

Herr Oberstudienrat i. K. Helmut Beckschulze, Ev. Gymnasium Lippstadt zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchenkreis (i. K.) mit Wirkung vom 2. 10. 1998.

Herr Studienrat z. A. i. K. Michael Kaßner, Ev. Gymnasium Lippstadt zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 2. 10. 1998.

Frau Studienrätin i. K. Cornelia Lütke-Börding, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst mit Wirkung vom 1. 10. 1998.

Herr Oberstudienrat i. K. Dieter Meinert, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studiendirek-

tor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. 10. 1998.

Berufung zum Kreiskantor:

Frau Kreiskantorin Jutta Timpe ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Juli 2000 erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Lünen berufen worden.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

Titelverleihung:

Frau Petra Hasse-Becker, Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen, ist der Titel „Kantorin“ verliehen worden.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
Fabian Bernstein, Heuland 22, 58093 Hagen
Mareike Büchting, Leckingerstr. 175, 58648 Iserlohn

Manfred Bühl, Im Oberdorf 21, 58642 Iserlohn
Friedbert Fellert, Bergischer Ring 35, 58095 Hagen
Alfia Möllmann, Bachstr. 2, 58762 Altena
Kirsten Ruthild Raudonat, Kaiserstr. 67, 58119 Hagen

Christoph Ruthenbeck, Am alten Knapp 9 b, 45549 Sprockhövel
Gisela Schmidt-Köngeter, Kleeweg 3, 49545 Tecklenburg
Corinna Schrödel, Grenzweg 17, 58511 Lüdenscheid

Raisa Simon, Lützowstr. 113, 58095 Hagen
Thomas Wolff, Akazienweg 19, 58256 Ennepetal
Ansgar Joachim Wunsch, Am Knochen 2, 59909 Bestwig

als Organistin/Organist

Andrea Hermann, Westfalendamm 4, 58332 Schwelm
Ulrich Matthias Friedrich Walther, Straßburger Str. 7, 58091 Hagen

als Chorleiterin/Chorleiter

Daniel Hahn, Beckinghausen 8, 58566 Kierspe
Johanna Christiane Paufler-Klein, Parkstr. 85, 58675 Hemer

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Advent

„Advent feiern“. Sieben Themen für die Praxis. Hrsg. von Uwe Grieser und Jörg Heimbach, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1998, 180 S., kt., 29,80 DM.

Der Band enthält viele homiletische und liturgische Texte und Hinweise, die zur eigenen Gestaltung von Andachten dienen können. Er ist praxisnah und weiterführend, offen für den vielfältigen Gebrauch, bemüht um Verständlichkeit. K.-F. W.

Alte Menschen

„Mit sprechenden Gesichtern“. Gottesdienste in Altenheimen. Hrsg. von Susanne Schildknecht, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1998, 240 S., kt., 34,- DM.

Nach einer Einleitung zum Leben im Altenheim und zu Gottesdiensten folgen Gottesdienste zu existentiellen Themen, zu biblischen Themen, mit Symbolen, zu Festen und Feiern. Wir finden dann Andachten, einen Text zu Abendmahlsfeiern mit Einzelnen sowie zu Abschied und Aussegnung. In allen Texten sind kurze Abschnitte zur liturgischen Gestaltung; dazu sind am Schluß noch besondere liturgische Texte abgedruckt. K.-F. W.

Predigt

Gerd Theißen: „Lebenszeichen“. Predigten und Meditationen, Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1998, 192 S., kt., 36,- DM.

Die Predigten und Meditationen des Heidelberger Neutestamentlers sind lebensvoll; sie weisen auf das Neue, das Gott seiner Gemeinde immer neu schenkt. Drei Gesichtspunkte sind besonders betont: das Verhältnis von Juden und Christen, soziale Spannungen, das Verhältnis von Mann und Frau. Wer predigt, findet bei Theißen eine bunte Fülle von Anregungen, die wieder neu zu Predigten führen. Theißen macht Mut zur homiletischen Arbeit. K.-F. W.

Kirchengeschichte

Joachim Mehlhausen: „Vestigia Verbi“. Aufsätze zur Geschichte der evangelischen Theologie (Arbeiten zur Kirchengeschichte, Bd. 72), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1999, X, 574 S., Ln., 268,- DM.

„Für die gesamte Geschichte der Kirche Jesu Christi in allen ihren kaum durchschaubaren Formen und Gestalten gibt es *einen* gemeinsamen Ursprung: Das Wort, das im Anfang war, Fleisch wurde und in der Kraft des Heiligen Geistes seit dem ersten Pfingsttage in tausend Zungen verkündigt wird. Die Geschichtsschreibung der Christenheit sucht nach den Spuren, die dieses Wort in die MEMORIA der Menschheit eingeprägt hat. Auch das kleinste und bescheidenste Ereignis aus der Geschichte des Christentums ist unlösbar mit diesem Ursprung verbunden, ganz gleich, ob es sich um einen Moment der Entfaltung oder neuen Belebung handelt. Diese Einsicht verweist auf die nahezu grenzenlose Weite und gleichzeitige innere Einheit aller Suche nach den VESTIGIA VERBI“ (S. VIII). Der Vf. hat in diesem Band Aufsätze zur Geschichte der evangelischen Theologie aus drei Epochen zusammengestellt: zur Theologiegeschichte der Reformation und zur Theologiegeschichte des 19. Jahrhunderts und des 20. Jahrhunderts. Im ersten Teil geht es u. a. um die reformatorische Wende in Luthers Theologie und den

Streit um die Adiaphora; der zweite Teil handelt u. a. um die Wirkungsgeschichte der Confessio Augustana im 19. Jahrhundert, um die Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts unter dem Titel „Kirche zwischen Staat und Gesellschaft“ sowie um Friedrich Wilhelm IV., den „Laientheologen auf dem preußischen Königsthron“. Der dritte Teil enthält u. a. Beiträge zur Methode der kirchlichen Zeitgeschichtsforschung, zum Widerstand und protestantischen Ethos, zu Jochen Klepper und zur Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung in den evangelischen Landeskirchen nach 1945. Im ganzen enthält der vorliegende Band 22 vorzügliche Aufsätze zur evangelischen Kirche und Theologie. Der Band zeigt: Kirchengeschichte desillusioniert, um auf die VESTIGIA VERBI zu weisen, auf die nie zu verlierende Mitte. K. F. W.

Martin Luther

Karin Bornkamm: „Christus – König und Priester“. Das Amt Christi bei Luther im Verhältnis zur Vor- und Nachgeschichte (Beiträge zur historischen Theologie, Bd. 106), Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 1998, XX, 415 S., Ln., 198,- DM.

Die vorliegende historische Arbeit untersucht Luthers Konzeption vom Amt Christi. Teil I weist auf Hauptgesichtspunkte der altkirchlichen und mittelalterlichen Tradition zur Lehre vom Amt Christi. Sodann verfolgt und interpretiert Karin Bornkamm die Konzeption des königlich-priesterlichen Amtes von Luthers Anfängen an, gipfelnd im Freiheitstraktat, und weiterhin durch sein gesamte Schrifttum hindurch, einschließlich der Christusprädikationen des Propheten und Doktors. Die Autorin weist den christologischen Neuanfang bei Luther nach. Die Darlegung der Folgegeschichte spannt den Bogen von Calvin, der die von Luther übernommene Lehre vom zweifachen Amt zur Lehre vom dreifachen Amt umgebildet hat, bis zum Ausblick auf die Gegenwart. Die Mitte der Arbeit ist Luther. „Luthers bleibende Unterscheidung zweier christologischer Ämter, die den beiden coram-Relationen menschlichen Seins entsprechen und in beiden Bezügen als Teilhabe an Christus vom Glauben gegen den Unglauben wahrgenommen werden, ist Ausdruck einer Theologie, die sich nicht auf bloßes Darstellen beschränkt, sondern die bleibende Kampfsituation thematisiert. Sie bietet nicht die Lösung dar, formuliert vielmehr die Spannungen und greift damit selber in das soteriologische Geschehen ein, von dem sie unter dem Gewicht der Erfahrung des bleibenden simul-iustus-et-peccator-Seins spricht. Luthers theologisches Reden stellt sich dem Ernst, daß alles, was den Glauben betrifft, im Zeichen der Gewißheit steht und dennoch zugleich im Zeichen bleibenden Angefochten- und Umstritten-seins. In der Folgezeit ist beides verlorengegangen: das kommunikative Verständnis der Ämter Christi wie ihre auf die *conditio humana* bezogene Zweizahl“ (S. 302 f.). Die Arbeit zeigt die „Bedeutung Luthers für die von der Neuzeit geforderte theologische Rechenschaft“. Es geht hier nicht bloß um Namen von Theologen, sondern um „Sache der Theologie“ (S. 388). K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, 33617 Bielefeld